

**Bericht der Gutachtergruppe zur zweiten Begehung
und Beschluss der Akkreditierungskommission
im Rahmen des Systemakkreditierungsverfahrens
an der
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

I Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens

Vorbereitendes Gespräch: 5. Juni 2015

Eingang des Zulassungsantrags: 23. Juli 2015

**Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
durch die Akkreditierungskommission:** 28. September 2015

Vertragsabschluss: 22. November 2015

Eingang der Dokumentation: 23. November 2015

Datum der ersten Begehung: 30./31. Mai 2016

Eingang der Nachreichungen und Stichprobe: 30. Oktober 2016

Datum der zweiten Begehung: 7.-9. Dezember 2016

Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission am: 28. März 2017 und 26. September 2017

Stichproben:

- Interne Studiengangakkreditierung
- Qualitätssicherung in Joint Programmes

Fachausschuss: Systemakkreditierung

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dr. Stefan Handke / Stephanie Bernhardt

Mitglieder der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter:

- Dr. Matthias Afting, Vorstandssprecher der Cognos AG, Hamburg
- Prof. Dr. Andrea D. Bührmann, Vizepräsidentin für Lehre und Studium sowie Gleichstellung und Diversität an der Georg-August-Universität Göttingen
- Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Gruber, Inhaber des Lehrstuhls Pädagogik III an der Universität Regensburg
- Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Konrad, Ehem. Rektor an der Universität Graz
- Prof. Dr. Óscar Loureda, Prorektor für Qualitätsentwicklung an der Universität Heidelberg
- Florian Pranghe, Studierender der Chemie (B.A.) an der Universität zu Köln

Als Vorsitzender der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter wurde Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Gruber benannt.

Vorbemerkung

Bewertungsgrundlage der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter sind die Selbstdokumentation sowie die intensiven Gespräche mit Verantwortlichen für Qualitätssicherung, Lehrenden, Studierenden, Mitgliedern der Hochschulleitung und Gleichstellungsbeauftragten sowie dem Verwaltungspersonal während der Begehungen vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens	1
II	Ausgangslage	4
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Qualitätspolitik.....	6
1.1	Qualifikationsziele.....	6
1.2	Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre	9
1.3	Fazit.....	11
2	Qualitätssicherungsprozesse.....	11
2.1	Hochschulinterne Qualitätssicherung inkl. Bewertung der Stichproben	11
2.2	Zuständigkeiten	17
2.3	Kooperationen.....	19
2.4	Fazit.....	20
3	Information und Kommunikation	20
3.1	Berichtssystem und Datenerhebung	20
3.2	Dokumentation.....	20
4	Überprüfung und Weiterentwicklung (Qualitätsregelkreis).....	21
5	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009.....	24
IV	Empfehlungen an die Akkreditierungskommission von ACQUIN	29
V	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	31
1	Beschlussfassung.....	31
2	Auflagenerfüllung.....	32

II Ausgangslage

1. **Kurzportrait der Hochschule**

Die Universität Frankfurt (Oder) wurde 1991 als Europa-Universität Viadrina (EUV) neu gegründet und 2008 aus der Trägerschaft des Landes Brandenburg in die Form einer Stiftung überführt. Eine Besonderheit der Universität ist der außergewöhnlich hohe Anteil an internationaler und interdisziplinärer Lehre und Forschung mit einem besonderen internationalen Profil. Hierbei stellen weitreichende Fremdsprachenangebote sowie die Kooperationen mit etwa 250 Partnerhochschulen Alleinstellungsmerkmale im Vergleich mit anderen Hochschulen dar. Die Fokussierung auf die Internationalität spiegelt sich in den verschiedenen grundständigen und weiterführenden Studiengängen wider, welche aktuell angeboten werden. Im Studienjahr 2014/2015 studierten knapp 6.500 Studierende an der EUV mit einem Anteil von rund 25 Prozent ausländischer Studierender in den verschiedenen Studiengängen an der Juristischen, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Beschäftigten der EUV umfassen knapp 580 universitäre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mehr als 75 Professorinnen und Professoren.

Mit der Gründung der Universität war ein vielfältiger Auftrag verbunden. Dieser umfasst nach dem Leitbild das Wirken als Reformuniversität, bei der das Neue vornehmlich in ihrer Internationalität sowie in einer interdisziplinären Ausrichtung liegen sollte. Zudem soll die EUV zur Entwicklung der Region auf beiden Seiten der Oder beitragen, die deutsch-polnische Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Kultur, fördern, sowie der gesamteuropäischen Integration Impulse geben.

Eine besonders enge Beziehung besteht mit der polnischen Nachbarregion und Hochschulen in Polen. Die EUV hat 10 Prozent Studierende aus Polen, was der höchste Wert aller Universitäten in Deutschland ist. Das ist bemerkenswert, weil seit dem Beitritt Polens zur EU und der damit einhergehenden Freizügigkeit für polnische Studierende diese stärker auch an andere deutsche Universitäten gehen. Auch wenn mit der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznan derzeit eine gemeinsame Deutsch-Polnische-Fakultät aufgebaut wird, kann voraussichtlich der frühere Anteil von 30 Prozent polnischer Studierender vor dem EU-Beitritt nicht mehr erreicht werden. Während die Anzahl der polnischen Studierenden rückläufig ist, nimmt die Zahl der Studierenden aus der Ukraine und der Türkei zu.

2. **Von der Hochschule angebotene Studiengänge**

An den drei Fakultäten der EUV werden derzeit 26 Studienprogramme angeboten.

An der Juristischen Fakultät sind dies die Studiengänge:

- German and Polish Law (LL.B.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Rechtswissenschaften (Erste juristische Prüfung)

- Magister des Rechts (polnischer magister prawa (mgr)) (*Kooperationsstudiengang*)
- German and Polish Law (LL.M.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Europäisches Wirtschaftsrecht (LL.M.)
- Deutsches Recht für ausländische Juristen (LL.M.)
- International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Mediation und Konfliktmanagement (M.A.) (*Kooperationsstudiengang*)

An der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sind dies die Studiengänge:

- Kulturwissenschaften (B.A.)
- Interkulturelle Germanistik (B.A.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Europäische Kulturgeschichte (M.A.)
- Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (M.A.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (M.A.)
- Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (M.A.)
- Soziokulturelle Studien (M.A.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Kulturmanagement und Kulturtourismus (M.A.)
- Schutz europäischer Kulturgüter (M.A.)
- Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin (auslaufend) (M.A.)
- Public Policy (auslaufend) (M.A.)

An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind dies die Studiengänge:

- International Business Administration (B.Sc.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Internationale Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) (*Kooperationsstudiengang*)
- Betriebswirtschaftslehre (auslaufend) (B.Sc.)
- Volkswirtschaftslehre (auslaufend) (B.Sc.)
- International Business Administration (M.Sc.) (*Kooperationsstudiengang*)

Fakultätsübergreifend werden folgende Studiengänge angeboten:

- Bachelor Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (LL.B./B.Sc., je nach Schwerpunktsetzung)
- European Studies (M.A.) (*Kooperationsstudiengang*)

III Darstellung und Bewertung

1 Qualitätspolitik

1.1 Qualifikationsziele

Das Leitbild der EUV ist durch den Gründungsauftrag (Brücke zwischen Deutschland und Polen; Internationalität) determiniert. Einen hohen Stellenwert haben internationale Kooperationen mit ausländischen Universitäten, bisher insbesondere in Polen. Hierbei stellen die Doppelabschlüsse einen wichtigen Punkt dar, ebenso wie die Einbindung von Fremdsprachen in die Studiengänge. Die Universität strebt eine Fort- und Weiterentwicklung des Leitbildes und des Hochschulprofils an. Im Einklang mit ihrem Leitbild und Profil legt die Universität in der hochschulinternen Qualitätssicherung Qualitätsziele und dazugehörige Qualitätsindikatoren fest. Zu den Qualitätszielen gehören Internationalität, Interdisziplinarität, Studiengänge mit strukturierten Curricula, Forschungsbezug, Praxisbezug sowie studierendenzentrierte Beratung und Betreuung sowie Integrationsmaßnahmen. Darüber hinaus sollen exzellente Lehrqualität durch zukunftsweisende Studienbedingungen, die Professionalisierung der Lehrenden und die Umsetzung von Gleichstellungsstandards erreicht werden.

Um die Ziele der Universität zu erreichen, hat die EUV ein System der Steuerung entwickelt, das Studium und Lehre systematisch einbezieht. Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) wird stark durch die „Stabsstelle Qualitätsmanagement“ getragen, die mit Präsidium, Fakultäten, Senat und zentralen universitären Einheiten verbunden ist. Der sog. Qualitätszirkel (mit der zuständigen Vizepräsidentin bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Fakultäten, der Stabsstelle Qualitätsmanagement und dem Diversity-Management, siehe Kapitel 1.2) gewährleistet den Austausch zwischen den verschiedenen Universitätseinheiten. In das QMS werden Faktoren einbezogen, zu denen auch bei der internen Akkreditierung Stellung bezogen werden muss, so dass die Vorgaben von Akkreditierungsrat und Kultusministerkonferenz, landesspezifische Vorgaben und die Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse beachtet werden. Daten aus Befragungen der Studierenden und Alumni und statistischen Erhebungen (z. B. kohortenspezifisch, geschlechtsspezifisch, nationalitätenspezifisch, exmatrikulationsspezifisch) werden aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Die relevanten Stakeholder können auf diese zugreifen. Diese Daten werden auch in entsprechenden IT-Systemen hinterlegt.

Die interne Akkreditierung weist Analogien zur externen Programmakkreditierung auf und sieht die Erstellung von Selbstberichten vor, die von Gutachterinnen und Gutachtern evaluiert werden. Die interne Akkreditierung ist für sieben Jahre gültig. In der Zwischenzeit stellt die interne Qualitätsrevision das kontinuierliche Überprüfungselement dar. Somit werden die Qualifikationsziele

der Studiengänge kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Aktuell laufen die internen Akkreditierungsverfahren der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (fünf Studiengänge sind derzeit Gegenstand der Akkreditierung). Von dem ursprünglichen Zeitplan für die interne Akkreditierung musste aufgrund von prioritär zu behandelnden Vorgaben des Landes abgewichen werden, da neue Rahmenordnungen erstellt werden mussten, wodurch an der EUV Kapazitäten gebunden waren.

Zum Leitbild der EUV gehört – wie bereits erwähnt – auch die Interdisziplinarität. Deshalb arbeiten die Lehrenden eng mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fächern und Fakultäten zusammen. Schrittweise sind so fakultätsübergreifende Studiengänge eingerichtet worden (z. B. Politik und Recht (B.A.)) bzw. werden noch eingerichtet (z. B. Politik und Recht (M.A.)). Ein weiterer Studiengang zwischen der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät befindet sich in der Entwicklungsphase. Im Gespräch vor Ort wurde erläutert, dass die interdisziplinäre Ausrichtung der Lehrenden bei der Einstellung und im Berufungsprozess eine immer zentralere Rolle spielt.

Als „best practice“ im bundesdeutschen Vergleich kann die Internationalisierungsstrategie der EUV betrachtet werden: Mit Hochschulen insbesondere in den osteuropäischen Staaten werden viele Kooperationsstudiengänge bzw. Joint Programmes durchgeführt. In der Lehre (z. B. beim Thema Steuern) werden häufig Bezüge zu Beispielen und Fällen aus Polen, Osteuropa oder anderen Partnerregionen hergestellt. Diese ‚gelebte‘ Internationalität kommt auch durch die Lehre in englischer Sprache zum Tragen. Von großer Bedeutung ist hier auch die hohe Auslandsmobilität der Studierenden, die – auch ausgedrückt in verschiedenen Rankings, an denen die Abteilung für Internationale Angelegenheiten (AIA) teilnimmt – hervorragend ausgebaut ist. Grundsätzlich verfolgt die EUV eine sehr erfolgreiche Internationalisierungsstrategie; innerhalb dieser Strategie gibt es eine Schwerpunktsetzung auf einzelne Regionen, die in größeren Zeiträumen angepasst wird. Zunächst stand bis zum Jahr 2004 Polen im Fokus der Kooperationen. Da die polnischen Studierenden mit dem EU-Beitritt Polens eine Vielzahl anderer Studienmöglichkeiten als an der EUV erhielten, nahm die Nachfrage von polnischen Studierenden ab, gleichzeitig gab es aus weiteren Staaten Mittel- und Osteuropas und auch Südosteuropas zunehmendes Interesse an Kooperationen mit der EUV, die aktiv vorangetrieben wurden und werden. Die „Brückenfunktion“ der EUV zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa ist aus ihren angebotenen Joint Programmes und aus dem Anteil ihrer Studierenden aus diesen Regionen deutlich ablesbar.

Im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gibt es neben den gesetzlich vorgeschriebenen Funktionsstellen die Stabsstelle „Diversity-Management“, die Unterschiede wie Gemeinsamkeiten mit Blick insbesondere auf die Dimensionen soziale und ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit und Alter behandelt. Einen Schwerpunkt stellt zudem die Dimension Behinderung und chronische Krankheiten dar. Gegenwärtig wird die EUV barrierefreier gestaltet. Im

Fälle von Behinderung oder chronischer Erkrankung, von Berufsunfähigkeit, der Pflege eines nahen Angehörigen oder der Betreuung eines Kindes kann gemäß der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) ein Teilzeitstudium beantragt werden. Die Sensibilisierung für Gleichstellung und Diversität erfolgt bereits durch das Vorhandensein von verantwortlichen Stellen; diese übernehmen eine Bündelungsfunktion innerhalb der EUV-Strukturen; die Stellen sind zum Teil verstetigt, zum Teil auch projektbezogen finanziert. In der Satzung zum QM ist ein Absatz zu Chancengleichheit eingefügt. Hinsichtlich der Geschlechteraspekte liegt das Augenmerk auf struktureller Repräsentation von Frauen auf allen Funktions- und Qualifikationsstufen der EUV. Allerdings gibt es an der EUV auch Studiengänge, in denen der Männeranteil sehr niedrig ist. Die Stabsstelle Diversity-Management arbeitet an einer Antidiskriminierungsrichtlinie der Hochschule, die den Schutz ausländischer Studierender besonders in den Blick rückt. Die EUV bietet eine Reihe von Leistungen für Flüchtlinge an: Es gibt Angebote für Flüchtlinge, wie Ringvorlesungen, Collegen, reguläre Seminare. Hier ist den Verantwortlichen an der EUV aufgefallen, dass nur wenige Frauen die Angebote wahrnehmen. Deshalb soll im Rahmen eines Projektes ein spezielles Angebot für geflüchtete Frauen entwickelt werden. Der Ausländerbeauftragte bemüht sich zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten und mit anderen Stellen, bestehenden Vorbehalten gegenüber ausländisch erscheinenden oder tatsächlich ausländischen Studierenden zu begegnen. Dafür wurden und werden entsprechende Programme aufgelegt. Für Fälle sexualisierter Belästigung werden Stellen der Hochschule und ausländische Studierende besonders sensibilisiert, da letztere aus den Heimatländern häufig nicht mit Stellen wie Gleichstellungsbeauftragten usw. vertraut sind bzw. über deren Existenz keine Kenntnis haben. Für die Reaktion in Beratungssituationen, bspw. im Falle von Belästigungen, gibt es für die Beauftragten entsprechende Leitfäden. Die EUV verfügt neben spezifischen Beratungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit über eine Reihe weiterer studiengangspezifischer und allgemeiner Beratungs- und Betreuungsangebote, über die Interessierte und Studierende auf dem Internetauftritt umfassend informiert werden. Im Rahmen der Studierendenberatung gibt es insbesondere Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren sowie das Dekanat für studentische Angelegenheiten. Letzteres verfügt über einen Service Point für kleinere Angelegenheiten, die auch von Studierenden, die entsprechend geschult wurden, bearbeitet werden können.

Die EUV strebt die Systemakkreditierung an, um die Qualität der Studiengänge auch intern zu gewährleisten. Aufgrund der kurzen Zeit seit Wiedergründung, der ausgesprochenen räumlichen Nähe zu anderen Hochschulen im Großraum Berlin und der knappen Ressourcen, die das Land Brandenburg für die Weiterentwicklung seiner Hochschulen in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt hat, hat sich die EUV stark auf ein fokussiertes und qualitativ hochwertiges Studiengangprofil ausgerichtet. Es ist glaubhaft, dass die Qualität deshalb auch intern ausreichend gesteuert wird. Um zu verhindern, dass innerhalb eines eigenen und geschlossenen Systems kein Input von

außen kommt, repliziert die interne Akkreditierung das Format der externen Programmakkreditierung. Die interne Akkreditierung sieht ein System der „checks and balances“ vor, das auch externe Akteure einbindet und vorbereitet. Während der Vor-Ort-Begehung an der Universität wurde deutlich, dass aktuell eine hohe Motivation besteht, aktiv am QMS zu arbeiten. Ebenso scheint allen Beteiligten die grundlegende Zielsetzung bekannt zu sein und von ihnen auch akzeptiert zu werden.

1.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

Die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre erfolgt durch zentrale Steuerungsorgane, die in der Grundordnung definiert und im Rahmen von Schaubildern auch visuell abgebildet sind. Sie sind in diesem Bericht unter Kapitel 2.2 erläutert. Die EUV hat ein integriertes QMS entwickelt, das einem Prozessverständnis folgt und Ziele des universitätsweiten Leitbildes verfolgt. Als zentraler Grundgedanke für das Qualitätsmanagement ist das Regelkreismodell des PDCA-Zyklus (plan-do-check-act) formuliert. Planung, Entwicklung, Durchführung, Überprüfung und Verbesserung von Studiengängen sind damit Kernfunktionen des QMS der EUV.

Es konnte dargelegt werden, dass das Steuerungssystem von Studium und Lehre die einschlägigen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, die landesspezifischen Vorgaben und die Vorgaben des Akkreditierungsrates, berücksichtigt sowie die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge sichert. Die adäquate Fassung von Qualifikationszielen und die Berücksichtigung der Vorgaben werden bereits bei der Studiengangentwicklung durch einen mehrstufigen Prozess gesichert, der im „Prozessleitfaden zur Einrichtung von Studiengängen“ der EUV festgelegt bzw. dokumentiert ist. Der Einrichtungsprozess der Studiengänge wurde der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter transparent dargelegt. Involviert dabei sind zunächst die Lehrenden als Initiatoren, sodann das Präsidium als Kontrollinstanz, und bei Genehmigung des Studiengangs durch das Präsidium eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des konkreten Konzepts bestehend aus Lehrenden, Dekanin bzw. Dekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienfachberatung unter Einbeziehung von Studierenden und Alumni, von Vertreterinnen und Vertretern der externen Berufspraxis sowie zentralen Einheiten, wie der Stabsstelle Qualitätsmanagement, wobei die betroffene Fakultät kontrollierend eingreifen kann. Die Überwachung der Einhaltung der oben genannten einschlägigen Vorgaben ist Aufgabe der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Die Vorgaben sind zum einen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung verbindlich für die EUV festgeschrieben, zum anderen am Ende des Einrichtungsprozesses, nachdem das Präsidium seine finale Zustimmung zum Konzept gegeben hat, in der Fachspezifischen Studienordnung, die eben genannte Arbeitsgruppe für den neu einzurichtenden Studiengang nach finaler

Zustimmung des Präsidiums zum Konzept ausarbeitet. Sie wird abschließend von Verwaltungsseite einer rechtlichen Prüfung unterzogen und, bei Unstimmigkeiten bzw. Nichteinhaltung von Vorgaben, durch die Arbeitsgruppe nochmals korrigiert. Die Studiengänge an der EUV verfügen also über fachspezifische Ordnungen (FSO), die in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) gelten. Die ASPO ist abgeleitet aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG), der Hochschulprüfungsverordnung und der Grundordnung der EUV. Die ASPO und FSO der einzelnen Studiengänge umfassen unter anderem das universitäre Ausbildungsprofil, das fachspezifische Ziel des Studiums, den Aufbau des Studiums und die Formen des Lehrangebots, die sachgemäße Modularisierung, die Richtlinien der ECTS-Punkte-Vergabe, Anerkennungsregeln für hochschulisch erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die Prüfungsorgane und die Prüfungsverfahren, die Zugangsbedingungen und gegebenenfalls die Zulassungsverfahren, die Regelungen für das Teilzeitstudium oder die Regelung hinsichtlich der Chancengleichheit und des Nachteilsausgleiches. Im Einrichtungsprozess von Studiengängen beschließen abschließend der Fakultätsrat, der Senat, die Präsidentin oder der Präsident und der Stiftungsrat als Entscheidungsinstanzen über die Einführung des Studienganges und die Genehmigung der FSO. Auch hier besteht noch die Möglichkeit, Auflagen oder Empfehlungen auszusprechen. Der Prozess der Neueinführung von Studiengängen stellt damit auf jeder Stufe sicher, dass der Studiengang sowohl mit den universitären Zielvorgaben als auch mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Als wichtige Bestandteile des Qualitätssicherungssystems lassen sich die bereits in Kapitel 1.1 angesprochenen Verfahren der internen Akkreditierung und der Qualitätsrevision nennen. Die interne Akkreditierung findet unmittelbar nach der Einrichtung neuer Studiengänge oder spätestens nach erstmaligem Durchlauf der Studiengänge statt, bei wesentlichen Änderungen und nach Ablauf von sieben Jahren nach der vorherigen Akkreditierung. In diesen Verfahren sind alle Statusgruppen vertreten. Nach Ablauf der Hälfte des Akkreditierungszeitraums werden die Studiengänge einer Qualitätsrevision unterzogen. Daneben finden regelmäßig interne Evaluationen der Studiengänge statt durch die Studierenden und Alumni, außerdem nimmt die EUV auch an externen Evaluationen teil. Die Evaluationen wurden der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter eingehend erläutert und werden von ihnen als zielführend erachtet. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Studiengänge auch nach ihrer Einrichtung einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen werden und die Übereinstimmung mit den universitären Zielvorgaben und mit den gesetzlichen Vorgaben damit durchgehend gewährleistet wird.

Eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben spielt der bereits in Kapitel 1.1 angesprochene Qualitätszirkel. Er ist ein vorbereitendes Gremium ohne Beschlusscharakter und nimmt alle QM-Aufgaben sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene

wahr. Er tritt auch zusammen, wenn bei der internen Akkreditierung oder Qualitätsrevision Optimierungspotentiale ersichtlich werden. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement, die zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident für Lehre, Studierende und Organisationsentwicklung, die Fakultätsgeschäftsführinnen und Fakultätsgeschäftsführer und das Diversity-Management arbeiten unter Koordination durch die Leiterin bzw. den Leiter der Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zudem in gemeinsamen Projekten zusammen. Der Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen ist somit schnell und oft auch unkompliziert möglich. Die Studierenden sollen in die Arbeit des Qualitätszirkels zukünftig regelmäßig eingebunden werden, was der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter sinnvoll erscheint. Durch die Größe der Universität ist bisher ein informeller Austausch gelebte Praxis, der durch das QMS gefördert und stärker systematisiert wird. Neue Studieninhalte (z. B. Korruption, Menschenrechtsaspekte) können zügig in die Studiengänge aufgenommen werden; dies wird nicht zuletzt auch durch die starke interdisziplinäre Ausrichtung an der EUV begünstigt. Zur adäquaten Durchführung der Studiengänge werden die Lehrenden unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation sowie Lehrkompetenzen und -erfahrung berufen und in ihrer fachlichen und didaktischen Weiterbildung unterstützt. Im Rahmen einer Dienstvereinbarung zur Personalentwicklung wurde eine Arbeitsgruppe aus wissenschaftlichem Personalrat, der Hochschulleitung und einer Vertretung der Professorinnen und Professoren eingerichtet, um den aktuellen Bedarf im Bereich Personalentwicklung zu identifizieren und konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, die in ein konkretes Personalentwicklungskonzept münden sollen. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen diese Bemühungen.

1.3 Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die EUV auf Hochschul- und Studiengangebene ein Ausbildungsprofil definiert und veröffentlicht sowie verschiedene Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge etabliert hat. Ihr Steuerungssystem sichert die plausiblen Qualifikationsziele der Studiengänge und die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben in den Studiengängen.

2 Qualitätssicherungsprozesse

2.1 Hochschulinterne Qualitätssicherung inkl. Bewertung der Stichproben

Hochschulinterne Qualitätssicherung

Die EUV orientiert sich in ihrem Qualitätsverständnis an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, dem

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, den ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Sie hat, wie bereits in Kapitel 1.1 angesprochen, ein integriertes Qualitätsmanagementsystem (QMS) entwickelt, das einem Prozessverständnis folgt und Ziele des universitätsweiten Leitbildes verfolgt. Für alle Kernaufgaben in Studium und Lehre sind seitens der EUV Prozesse beschrieben, nachvollziehbar visualisiert und hochschulweit veröffentlicht. Prozesse und Dokumentationen wurden und werden digital erstellt und laufen in weiten Teilen unabhängig von Personen, die derzeit an der Universität beschäftigt sind. Durch das Dokumentationswesen ist ein Zugriff auf Informationen über einen längeren Zeitraum sichergestellt. Die Institutionalisierung von bisher informellen Prozessen stellt sicher, dass Gremienvertreterinnen und -vertreter und Funktionsstellen miteinander im Austausch sind, ohne dabei ausschließlich auf personalisierte Kontakte zu setzen.

Als Anliegen der positiv zu bewertenden Prozessdarstellungen kann die Herstellung von Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen den Fakultäten erachtet werden. Ein wichtiges Element ist vor diesem Hintergrund die Transparenz in der Arbeit der Fakultäten, z. B. hinsichtlich der Arbeitsbelastung. Das QMS ermöglicht die Zusammenarbeit der Fakultäten auf der Arbeitsebene der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, während vorher nur die wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter im Austausch standen. Durch die Transparenz erzeugen mangelhafte Qualitätskennzahlen einen „peer pressure“ zur Erreichung der Qualitätsziele. Während der Gespräche legte die Hochschulleitung dar, dass sich die EUV aufgrund der geographischen Randlage und des Wettbewerbs mit anderen Hochschulen dauerhaft die Aufrechterhaltung von unattraktiven Studiengängen nicht leisten kann. Durch die geschaffene Transparenz kann nun schneller auf den suboptimalen Verlauf von Studiengängen reagiert werden. Studierendenbefragungen finden kontinuierlich statt, Lehrevaluation in jedem Jahr für alle Lehrenden, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen in einem Drei-Jahres-Turnus. Dass die Ergebnisse der Befragungen in die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge einfließen, war in den Gesprächen vor Ort für die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter ersichtlich. Die Befragungen zeigten, dass Aspekte der Internationalität (auch beim Übergang in den Beruf) für die Studierenden wichtig sind. Um weitere und vertiefende Informationen zu gewinnen, finden auch Anpassungen der Befragungen statt. In den Qualitätszirkel wird, wie bereits oben angesprochen (siehe Kapitel 1.2), eine Studierendenvertretung aufgenommen, da hier auch die Studierendenbefragungen besprochen werden.

Zur Stichprobe „Interne Akkreditierung“

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hatte im Rahmen der ersten Vor-Ort-Begehung als Stichprobe die Darstellung der internen Akkreditierung vorgeschlagen. Hierzu wurde von der Hochschule zu zwei internen Akkreditierungsverfahren – einer Bündelakkreditierung und einer Einzelakkreditierung – an der Fakultät Kulturwissenschaften im Sommersemester 2016 jeweils

eine Dokumentation eingereicht, außerdem die Protokolle der Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) zu den durchgeführten Verfahren. Die Prozessschritte und Bearbeitungsstände wurden eingehend erläutert, zudem wurde ein Zeitplan für die Verfahren vorgelegt. Die interne Akkreditierung ist neben der Qualitätsrevision ein Kernbestandteil des internen QMS der EUV. Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Begutachtung eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge hinsichtlich vorgegebener inhaltlicher und struktureller Qualitätsanforderungen dar. Sie ist in Fällen der Neueinrichtung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen notwendig. Zudem muss die interne Akkreditierung erfolgen, wenn seit der erstmaligen Akkreditierung beziehungsweise nach der letzten internen oder externen Akkreditierung oder Reakkreditierung mehr als sieben Jahre vergangen sind. Die interne Qualitätsrevision ist ein kontinuierliches, kennzahlengestütztes Verfahren, das die Einhaltung der internen und externen Kriterien sicherstellen soll und auch in Zwischenphasen zwischen internen Akkreditierungen seine Wirkung entfaltet.

Die Steuerung und Begleitung der internen Akkreditierung erfolgt durch die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) unter weitreichender Mitwirkung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, die mit zwei Vollzeitstellen derzeit adäquat ausgestattet erscheint. Nach Darstellung der EUV erstellt die Stabsstelle Qualitätsmanagement für die Fakultäten standardisierte Dokumentationsvorlagen, die einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Die KIA bestellt Gutachterinnen und Gutachter, deren Zusammensetzung in der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre festgelegt ist, und die mindestens zwei Hochschullehrende, von denen mindestens eine bzw. einer nicht an der EUV lehrt, eine Studierendenvertretung sowie eine Vertretung der Berufspraxis umfasst. Die Gutachterinnen und Gutachter werden durch die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten aus der Stabsstelle Qualitätsmanagement der EUV unterstützt und erstellt auf Basis der vorliegenden Studiengangdokumentation und entsprechender von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellter Dokumentationsvorlagen ein vorläufiges Gutachten, zu dem die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Qualitätsbeauftragten Stellung nehmen können. Unter Würdigung dieser Stellungnahme erstellt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter ein abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung, auf dessen Grundlage die KIA ihre Entscheidung trifft: Im Rahmen der internen Akkreditierung kann für den zu begutachtenden Studiengang die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen ausgesprochen werden, die Akkreditierung abgelehnt bzw. versagt werden oder das Akkreditierungsverfahren befristet ausgesetzt werden. Dies ist aus der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in § 9 Abs. 5 ersichtlich und angemessen dargestellt. Die KIA leitet ihren Beschluss an den Senat weiter, der abschließend entscheidet und den Präsidenten bzw. die Präsidentin über die begründete Entscheidung unterrichtet. Der Stiftungsrat nimmt den Beschluss ebenfalls zur Kenntnis und beschließt über die Genehmigung bzw. Verlängerung der Genehmigung der Studiengänge. Das Widerspruchsverfahren zum Akkreditierungsbeschluss ist in §

6 Abs. 9 der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre geregelt. Es sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan mit Mitteilung des Akkreditierungsbeschlusses ein 14-tägiges Widerspruchsrecht eingeräumt bekommt. Im Falle eines Widerspruchs hat der Senat innerhalb eines Monats eine Widerspruchskommission einzuberufen, die eine erneute Beschlussempfehlung für den Senat vorbereitet. Diese Vorgehensweise wird seitens der Gutachterinnen und Gutachter als angemessen erachtet.

Analog zu Programmakkreditierungsverfahren sieht die interne Akkreditierung eine Unterscheidung der Priorität notwendiger Maßnahmen durch die Differenzierung zwischen Auflagen und Empfehlungen vor. Zudem gibt die Höhe unerwarteter Abweichungen von Qualitätsvorstellungen über das kennzahlengestützte System Prioritäten für Veränderungen vor. Die Empfehlungen sind Gegenstand der erneuten internen Akkreditierung. Es wird angeregt, dass auch die Möglichkeit, in den internen Akkreditierungen Empfehlungen auszusprechen, in die Satzung mit aufgenommen wird, insbesondere, da dies im Rahmen der Qualitätsrevisionen (§10 (2)) der Fall ist.

Für die Auflagenerfüllung und den Fall der Versagung der Akkreditierung konnte die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter aus den vorgelegten Unterlagen noch keine Schließung des Regelkreises finden. So ist nicht klar, innerhalb welcher Frist ausgesprochene Auflagen zu erfüllen sind und wie mit der Nichterfüllung von Auflagen umgegangen wird. In der einschlägigen Satzung heißt es lediglich unter § 9 (5), dass die Erfüllung der Auflagen „in einem angemessenen Zeitabstand“ geprüft wird. Auch die Vorgehensweise bei der Versagung der Akkreditierung ist allgemein gehalten. In der eben zitierten Satzung heißt es hierzu nur allgemein unter § 9 (5), dass ggf. „Hinweise zum weiteren Vorgehen“ gegeben werden. Um einheitliche Standards für die Akkreditierungsentscheidungen zu gewährleisten, ist die genaue Fristsetzung für die Auflagenerfüllung bzw., im Fall der Versagung von Studiengängen, für die Einreichung des Antrags auf Aussetzung sowie erneuter Unterlagen zu definieren und entsprechend abzubilden. Zudem ist festzulegen, wie im Falle der Nichterfüllung von Auflagen und nicht erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Versagung vorgegangen wird. Der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter fiel bei der Durchsicht der Unterlagen weiterhin auf, dass die Gutachten der internen Akkreditierungen knapp gehalten sind. Um den Berichten höhere und nachhaltigere Qualität zu geben, empfiehlt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter, dass in den Berichten der internen Akkreditierung Empfehlungen und Auflagen ausführlicher formuliert und begründet werden. Hierbei sollte auch stärker ein Bezug zu den Kriterien des Akkreditierungsrates hergestellt werden.

Gemäß der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre sind entlang § 6 die Studierenden obligatorisch in der KIA vertreten. Hier wird empfohlen, dass die Universität wegen der kurzen Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in der KIA für die Studierenden Schulungsmaßnahmen zur gezielten Vorbereitung auf die Aufgaben entwickelt. Dies würde zur Professionalisierung der Arbeit in der KIA beitragen. Zugleich wird empfohlen,

durch geeignete Festlegungen in der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre möglichen Rollenkonflikten von Mitgliedern der KIA vorzubeugen. Insbesondere sollten Verhaltens- und Abstimmungsregeln für KIA-Mitglieder definiert werden, die selbst Vertreterinnen und Vertreter eines zu akkreditierenden Studiengangs sind. Generell wäre es wünschenswert, für die internen und externen Gutachterinnen und Gutachter regelmäßige Weiterbildungen anzubieten. Vereinfacht werden könnte dies möglicherweise durch die Schaffung eines Pools von Gutachterinnen und Gutachtern.

Anhand der eingereichten Unterlagen und während der Gespräche auf der zweiten Vor-Ort-Begehung wurde auch festgestellt, dass die Gutachterinnen und Gutachter in den internen Akkreditierungsverfahren der EUV zwar mit der Akkreditierungsbeauftragten bzw. dem Akkreditierungsbeauftragten eine gemeinsame Ansprechperson haben, aber letztlich unabhängig voneinander ihre Einschätzungen abgeben. Eine fehlende Interaktion zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern mindert die Qualität der Rückmeldung. Dies gilt insbesondere für Bündelverfahren. Hier erschien es bei dem vorgelegten Beispiel zudem, dass nicht für alle Fächer einschlägige fachliche Expertise eingebunden war. Die EUV verwies hier allgemein auf die überdisziplinäre Ausrichtung der Gutachterinnen und Gutachter, doch blieb unklar, wie die Abdeckung der ausreichenden Fachexpertise in den internen Bündelakkreditierungen sichergestellt wird. Bei Bündelakkreditierungen ist darauf zu achten, dass alle zu begutachtenden Fachdisziplinen hinreichend durch Fachexpertise abgedeckt sind. In den Prozessbeschreibungen und Ausführungen zur Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern sind daher entsprechende Festlegungen zu treffen. Hinsichtlich der fehlenden Interaktion zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern muss sichergestellt und entsprechend in den Prozessbeschreibungen abgebildet werden, dass die Gutachterinnen und Gutachter in internen Akkreditierungsverfahren die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion haben. Hier können Formate genutzt werden, die von Begehungen vor Ort bis hin zu Online-Konferenzen reichen. Den Blick von Studierenden der zu begutachtenden Studiengänge sieht die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter als für die von der EUV bestellten Gutachterinnen und Gutachter in den internen Akkreditierungsverfahren besonders hilfreich an. Deshalb wird hier empfohlen, dass in den internen Akkreditierungen ein Gespräch zwischen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern und ausgewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden der zu begutachtenden Studiengänge, z. B. im Rahmen einer Online-Konferenz oder Begehung vor Ort vorgesehen wird. Verwunderlich war, dass es an der EUV üblich ist, dass im Rahmen der internen Akkreditierungen Studierende ihren eigenen Studiengang als Mitglied der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter begutachten. Die EUV verwies vor Ort darauf, dass niemand einen Studiengang besser beurteilen könne, als jemand, der ihn selbst studiert. Allerdings scheint es der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter, dass hier doch der externe Blick fehlt und auch Probleme der Befangenheit entstehen können. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt daher, dass, um Interessenkonflikte zu vermeiden, nicht ausschließlich studentische Gutachterinnen und

Gutachter für die interne Akkreditierung benannt werden, die selbst in dem zu begutachtenden und zu akkreditierenden Studiengang studieren.

Zur Stichprobe „Joint Programmes“

Als weitere Stichprobe hatte die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter während der ersten Vor-Ort-Begehung die Darstellung der Joint Programmes gewählt. Hier wurde die Hochschule gebeten, Handreichungen, bisherige Maßnahmen der Koordination und Kooperation mit Partneruniversitäten, geplante Regelkreise für Weiterentwicklung und Neueinrichtung von Joint Programmes sowie den Aspekt der Studierbarkeit am Beispiel eines Programms in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät darzustellen. Die vorgelegten Unterlagen bestätigen weitestgehend die angemessene Steuerung und Qualitätssicherung der Joint Programmes. Die Joint Programmes werden wie die anderen an der EUV angebotenen Programme in die Verfahren der internen Akkreditierung einbezogen. Es wurde eine Checkliste zur Einrichtung von Joint Programmes ausgearbeitet, so dass diese Programme in der Entwicklung so angelegt werden, dass alle relevanten Vorschriften von Beginn an berücksichtigt werden. Darüber hinaus existiert ein Prozessleitfaden zur Einrichtung von Joint Programmes. Hier sind die Prozesse der Einrichtung bis zum Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. Eine Prozessbeschreibung für die Weiterentwicklung von Joint Programmes, aus der die Spezifika der internen Akkreditierung dieser Studiengänge hervorgehen, gibt es noch nicht. Zudem ist in den internen Akkreditierungsverfahren für die Joint Programmes bisher keine regelhafte Einbindung von Gutachterinnen und Gutachtern, die über internationale Expertise, möglichst über einschlägige Kenntnisse der Partnerregion, verfügen, vorgesehen. Die Durchführung von Joint Programmes ist für das strategische Leitbild der Internationalisierung für die EUV zentral. Deshalb, und auch, da internationale Expertise für international angelegte Studiengänge ihre Beurteilungskraft maßgeblich erhöht, erachten die Gutachterinnen und Gutachter die Beteiligung einer solchen in den internen Akkreditierungsverfahren von Joint Programmes für zwingend notwendig. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter kommt daher zu dem Schluss, dass die Universität noch eine Prozessbeschreibung für die Weiterentwicklung von Joint Programmes vorlegen muss, aus der die Spezifika der internen Akkreditierung dieser Studiengänge hervorgehen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Weise Gutachterinnen und Gutachter mit internationaler Expertise, möglichst mit einschlägigen Landeskenntnissen der Partnerregion, in die Begutachtung einbezogen werden. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt schließlich, dass für die Akkreditierung von Joint Programmes eine Festlegung getroffen wird, ob die Hochschule die Möglichkeit der Begutachtung nach den Vorgaben des „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ in das interne Qualitätssicherungssystem aufnimmt.

Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie stellen die Joint Programmes für die EUV eine gute Möglichkeit dar, die Attraktivität der Hochschule und damit die Studierendenzahl zu steigern. In den Gesprächen vor Ort wurden auch die Herausforderungen erläutert. So ist bei den Joint Programmes eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung notwendig, und es müssen die Rechtssysteme bzw. rechtlichen Vorgaben harmonisieren. Aus diesem Grund werden hauptsächlich Double Degree Programme durchgeführt. Hier bestehen Abkommen mit ausländischen Partnerhochschulen, die sehr flexibel sind. Bei der Schaffung und Aufrechterhaltung von Kooperationsprogrammen bilden die Interessen und Bedarfsmittelungen der Studierenden einen wesentlichen Faktor. Sie werden in den Evaluationen und in entsprechenden Gremiensitzungen erhoben bzw. erörtert und bei der Weiterentwicklung berücksichtigt. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter gewann vor Ort den Eindruck, dass die Joint Programmes mit großem Engagement durchgeführt werden und die Hochschule dafür mit ihren international und interdisziplinär ausgerichteten Curricula und Lehrenden sowie ihren generellen Studienbedingungen wie umfangreiche Betreuungsangebote, Lage und Räumlichkeiten, hervorragende Voraussetzungen bietet.

2.2 Zuständigkeiten

In die hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre sind vor allem Stiftungsrat, Präsidium, Fakultäten und Fakultätsräte sowie Senat und Senatskommissionen, dabei insbesondere die KIA, eingebunden. Besonders hervorzuheben in der Universitätsstruktur sind der Stiftungsrat und die KIA.

Der Stiftungsrat besteht aus neun Vertreterinnen und Vertretern des Senats der EUV, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) sowie weiteren bestellten Personen, die der Universität zwar nicht angehören, allerdings mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Der Stiftungsrat stellt ein externes Beratungs- und Aufsichtsgremium dar, das die Hochschulleitung mit Blick auf allgemeine Qualitätsstrategien berät. Er berät und beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten, übt eine überwachende Funktion gegenüber dem Stiftungsvorstand aus, ernennt bzw. entlässt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, beteiligt sich am Wirtschaftsplan, an der Personalplanung sowie Berufungsverfahren, der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und an der Einrichtung und Auflösung von Fakultäten. Die KIA ist eine zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Sie verfolgt das Ziel der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität. Die Aufgaben der KIA bestehen in der formalisierten Begutachtung von Studiengängen im Rahmen der internen Akkreditierung einerseits und in Form der internen Qualitätsrevision andererseits. Die KIA wird durch die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten aus der Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt.

Aus operativer Sicht gibt es damit einen zentralen-dezentralen Dialog: Auf der zentralen Ebene existiert eine solide QM-Struktur, und auf dezentraler Ebene gibt es innerhalb der Fakultäten unterschiedliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (meist auf Ebene der Geschäftsführung). Als Akteure sind in erster Linie die Fakultätsgeschäftsführerinnen und Fakultätsgeschäftsführer, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Organisationsentwicklung, Studierende und Lehre, das Diversity-Management und die Stabsstelle Qualitätsmanagement involviert. Als dauerhafte Ansprechpartnerin steht hierbei die Stabsstelle Qualitätsmanagement (Leiterin bzw. Leiter und Akkreditierungsbeauftragte) zur Verfügung.

Durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement werden zum Beispiel auch Gutachterinnen und Gutachter für die internen Akkreditierungsverfahren durch vorbereitende Gespräche und Unterlagen der EUV auf ihre Rolle vorbereitet. Zudem sind virtuelle Schulungen angedacht. Gutachterinnen und Gutachter werden als externe Mitglieder der Gruppe auf Vorschlag der Dekaninnen bzw. Dekane der jeweiligen Fakultät ausgewählt, wobei Vorgaben für die Unbefangenheit (mit Orientierung an DFG-Kriterien) getroffen sind. Bei den studentischen Gutachterinnen und Gutachtern sind diese indes nicht ganz offensichtlich (siehe Kapitel 2.1). Interne Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht in die bisherige Programmentwicklung eingebunden gewesen sein

Die QM-Strukturen sind aufgrund der Größe der EUV auf eine kleine Personengruppe verteilt, die strategische, normative und operative Aufgaben übernimmt. Diese Aufteilung ist implizit auch in den vorgelegten Darstellungen der Entscheidungsprozesse enthalten, trotzdem wäre es wünschenswert, ein universitätsinternes Kommunikationskonzept zu generieren, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema noch stärker zu sensibilisieren und für die gemeinsame Strategie zu gewinnen („EUV Spirit“) und dadurch noch größere Akzeptanz innerhalb der EUV zu erreichen. Der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter wurde vor Ort erläutert, dass das System der EUV prozessorientiert sei, so dass weniger auf die Darstellung der Struktur geachtet wurde. Die Anregung zur Erstellung eines Organigramms für die Zuständigkeiten im Rahmen der Systemakkreditierung wurde positiv aufgenommen. So wird derzeit ein innovatives Organigramm erstellt, in dem sich die Verwaltung um die Fakultäten herum gruppiert.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im internen Qualitätssicherungssystem weitgehend, d. h. mit Ausnahme der oben unter Kapitel 2.1 angesprochenen Prozesse, klar definiert und hochschulweit veröffentlicht sind.

2.3 Kooperationen

Angesichts der Besonderheiten der EUV ist eine strategische Partnerschaft mit anderen Universitäten im Qualitätsbereich unabdingbar. Zu aktuellen Themen der Evaluation, des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung an Hochschulen steht die EUV seit über zehn Jahren regelmäßig im Rahmen des Arbeitskreises Evaluation und Qualitätssicherung der Berliner und Brandenburger Hochschulen mit anderen Hochschulen im Austausch. Über eine Reihe von Vorträgen bringt sich die EUV über ihre Stabsstelle Qualitätsmanagement hier bereits seit Jahren aktiv ein. Darüber hinaus kooperiert die EUV seit Jahren mit Expertinnen und Experten des universitären Qualitätsmanagements im Rahmen des bundesweiten Netzwerks QM. Die EUV nimmt an den zweimal im Jahr stattfindenden Treffen regelmäßig aktiv teil. Mit der Freien Universität Berlin besteht eine stetige Kooperation zur Nutzung und Weiterentwicklung der verwendeten modellbasierten Evaluationsinstrumente. Es ist positiv zu würdigen, dass die EUV so vielfältigen Austausch im Bereich QM mit anderen Hochschulen pflegt, und die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter ermuntert die EUV, diesen Austausch fortzuführen. Zu den Studiengängen, die aufgrund des internationalen Ansatzes der EUV von besonderer Bedeutung sind, zählen derzeit 15 angebotene Joint Programmes, die mit Partnerhochschulen auf der Basis von dokumentierten Vereinbarungen durchgeführt werden. Sie sind in das interne Qualitätssicherungssystem eingebunden, wie unter Kapitel 2.1 bereits erläutert. Wie dort ebenfalls bereits aufgeführt, muss jedoch noch eine Prozessbeschreibung für die Weiterentwicklung von Joint Programmes vorgelegt werden, aus der die Spezifika der internen Akkreditierung dieser Studiengänge hervorgehen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Weise Gutachterinnen und Gutachter mit internationaler Expertise, möglichst mit einschlägigen Landeskenntnissen der Partnerregion, in die Begutachtung einbezogen werden. Bis 2018 sollen insgesamt (nach Zielvereinbarung mit dem Land) 22 Joint Degree bzw. Double Degree Programme angeboten werden. Alle Double Degree Programme sind eine Herausforderung für die Universität und das interne System, da in jedem Kontext bestimmte Anforderungen erfüllt werden müssen (z. B. Sport als Pflichtelement im Curriculum in Polen). Für Double Degree Programme unterstützt das International Office die Programmverantwortlichen in besonderer Weise. Als Herausforderung wird an der EUV allerdings noch immer die Umsetzung eigener Qualitätsstandards an Partnerhochschulen erachtet. Es finden diverse Evaluationsinstrumente ihre Anwendung. Im Falle mangelhafter Qualitätsbefunde werden gemeinsam mit den Partnerhochschulen Verbesserungsperspektiven entwickelt – für den Fall, dass dies nicht möglich ist, können Partnerschaften auch gekündigt werden. Überdies werden alle Hochschulpartnerschaften regelmäßig einer Aktivitäts- und Qualitätskontrolle unterzogen, nicht aktive oder nicht funktionierende Partnerschaften werden aufgegeben. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter gewann den Eindruck, dass die EUV ihre Kooperationen mit großem Engagement pflegt.

2.4 Fazit

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt nach Einschätzung der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter insgesamt über personelle und sächliche Ressourcen, die eine nachhaltige Durchführung der QM-Prozesse gewährleisten. Es ist weitgehend geeignet, die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter ist überzeugt, dass die EUV die wenigen angesprochenen Aspekte, die zur Komplettierung des internen QMS beitragen, schnell umsetzen wird. Bereits in den Gesprächen vor Ort zeigten sich die Hochschulverantwortlichen sehr offen und zugänglich für die Hinweise der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter, was nur positiv gewürdigt werden kann und für das hohe Qualitätsverständnis der EUV spricht.

3 Information und Kommunikation

3.1 Berichtssystem und Datenerhebung

Zur Dokumentation der Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie ihrer Qualitätssicherung greift die EUV auf ein zentrales EDV-basiertes hochschulinternes und integratives Berichtswesen zurück. Sämtliche Kennzahlen, statistische Standardberichte, detaillierte Evaluationsberichte und -befunde der internen universitären Evaluationen mit den entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen, alle Dokumentationen über das universitäre Qualitätsmanagement des Qualitätszirkels inklusive der Sitzungsprotokollierung, außerdem die Dokumentationen zur internen Akkreditierung und zur internen Qualitätsrevision werden den zugriffsberechtigten universitären Instanzen über bestimmte EDV-Portale wie „HISinOne“ und „Moodle“, zugänglich gemacht.

3.2 Dokumentation

Das eben aufgeführte Berichtssystem erscheint der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter als eine hervorragende Basis, um eine hohe Transparenz und reibungslose Kommunikation zu gewährleisten. Es findet mindestens einmal jährlich die Unterrichtung der für den Bereich Studium und Lehre zuständigen Gremien, der Hochschulträgerin, des Landes Brandenburg und der Öffentlichkeit hinsichtlich Konzeption und Implementierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und ihrer Befunde statt. Neben dem hochschulinternen Berichtswesen verfügt die EUV hochschulextern über eine ausführliche Website. Über diese werden der Öffentlichkeit dem Bereich Studium und

Lehre zugeordnete Kennzahlen und Befunde in Form von deskriptiven Daten, Abschlussberichten externer und interner Evaluationen sowie eine Veröffentlichung von qualitativen und quantitativen Daten universitärer Studiengänge, Abschlüsse und Vorhaben hinsichtlich der Konzeption und Implementierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und ihrer Befunde zugänglich gemacht. Die Unterrichtung des Landes Brandenburg folgt den entsprechenden Richtlinien und Anforderungen – unter anderem entlang § 27 „Qualitätssicherung; Evaluation der Lehre“, Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Die EUV hat nach Ansicht der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter glaubhaft darlegen können, dass sie ihre Stakeholder regelmäßig und umfassend informiert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Hochschule auch gegenüber der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter mit großer Offenheit alle angesprochenen Aspekte im Rahmen ihrer Selbstdokumentationen sowie vor Ort ausführlich dargelegt bzw. erläutert hat.

4 Überprüfung und Weiterentwicklung (Qualitätsregelkreis)

Die EUV zeichnet sich durch ein gut ausgearbeitetes Qualitätssicherungssystem aus, das zunächst am Verfahren der Programmakkreditierung orientiert war, mittlerweile – auch begünstigt durch die Größe der EUV und durch die kooperative Diskussionskultur – aber auch zahlreiche Facetten der Qualitätsentwicklung auf Studiengangebene ebenso wie auf Systemebene umfasst.

Der Umgang mit den Ergebnissen der internen Akkreditierung wird u. a. dadurch beeinflusst, dass die interne Akkreditierung ausschließlich auf Aktenlage vorgenommen wird. Daher finden keine Gespräche der Gutachterinnen und Gutachter untereinander und mit den Verantwortlichen der Studienprogramme statt. Dies kann den Umgang mit den Ergebnissen der internen Akkreditierung erschweren, da der Kontext, in dem bestimmte Ergebnisse entstehen und formuliert werden, womöglich nicht vollständig erschlossen wird. Auf den notwendigen Austausch innerhalb der Gutachterinnen und Gutachter in internen Akkreditierungsverfahren wurde bereits unter Kapitel 2.1 hingewiesen. Der Umstand, dass die interne Akkreditierung auf Aktenlage stattfindet, kann das Erstellen einer Prioritätenliste für die Entwicklung von Maßnahmen erschweren, da das Gewicht bestimmter Argumente (jeweils innerhalb der Gruppe der Auflagen bzw. der Empfehlungen) womöglich nicht deutlich wird. Dies gilt insbesondere, wenn die verschiedenen Gutachterinnen und Gutachter zu unterschiedlichen Einschätzungen der Priorität einzelner Argumente gelangen, dies aber entweder innerhalb der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter oder im Akkreditierungsbericht nicht deutlich wird. Deshalb ist hier wichtig, wie bereits angesprochen, die mündliche Behandlung ausgewählter Aspekte der internen Akkreditierung in der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter zu ermöglichen. Die EUV sieht für den Austausch der Gutachterinnen und Gutachter untereinander die Möglichkeit der Einrichtung einer „virtuellen Begehung“ in Form einer Web-

konferenz vor. Die Gutachterinnen und Gutachter würden die standardmäßige Durchführung einer solchen Webkonferenz begrüßen. In einer Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter könnte ihnen die Option geboten werden, sich auf der Webkonferenz auf eine zusätzliche Vor-Ort-Begehung zu verständigen. Es wird weiterhin angeregt zu prüfen, in welcher Form offene Fragen von Gutachterinnen und Gutachtern auch durch Gespräche mit den Programmverantwortlichen geklärt werden könnten. Die EUV argumentiert hier, dass Fragen an die Lehrenden jederzeit über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten weitergeleitet werden können und eine Studierendenvertretung des Studiengangs Mitglied der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter ist. Auf Studiengangebene erfolgt eine regelmäßige Überprüfung steuernder Maßnahmen dadurch, dass die Studienprogramme stets an einer kennzahlengestützten Operationalisierung ihrer Qualität arbeiten. Dieses Instrument gewährleistet, dass Abweichungen gesetzter Qualitätsziele erkannt werden können und dass entsprechend darauf reagiert werden kann; dies gilt in analoger Weise für die Überprüfung der Wirksamkeit steuernder Maßnahmen, die als Folge der internen Akkreditierung in Gang gesetzt wurden. Das Verfahren der internen Qualitätsrevision, das für Studiengänge angewandt wird, die sich nicht gerade in der internen Akkreditierung befinden, gewährleistet in hervorragender Weise diesen Qualitätsprozess auf Studiengangebene.

Das QMS wird innerhalb der EUV von allen Stakeholdern intensiv diskutiert, und zwar sowohl im Allgemeinen als Teil der Qualitätskultur als auch im Besonderen bei der internen Akkreditierung einzelner Studienprogramme. Durch das Verfahren der internen Qualitätsrevision wird zudem gewährleistet, dass die regelmäßige und systematische Diskussion der Prozesse innerhalb vergleichsweise kurzer Zeiträume flächendeckend erfolgt.

Kleinere Prozessabweichungen werden über das System der internen Qualitätsrevision, über die kennzahlengestützte Erfassung der Qualität der Studienprogramme und über die in hohem Maße partizipative Beteiligung der verschiedenen Stakeholder hervorragend erfasst und aufgegriffen. Die Universität befand sich bisher offenbar noch nicht in einer Situation, in der ein gravierender Konflikt bezüglich qualitätsbezogener Aktivitäten aufgetreten wäre. In mehreren Gesprächen während beider Begehungen wurde – insbesondere von Seiten der Fakultäten – betont, dass die einvernehmliche Lösung möglicher Konflikte, insbesondere aber bereits deren Prävention, im Interesse aller Parteien sei. Für den Fall gravierender Prozessabweichungen und Konflikte (hypothetisches Beispiel: Widerspruch einer Fakultät gegen einen Bescheid der KIA zur Auflagenerfüllung; divergierende Meinungen über Auflagenerfüllung in KIA, Senat und Stiftungsrat) sind die Entscheidungsorgane grundsätzlich durch die Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), durch die Grundordnung und durch die Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre definiert. Es wird dennoch angeregt, die in den vorliegenden Ver-

fahrensbeschreibungen aufgeführten Steuerungs-, Verantwortungs- und Lösungsprozesse dahingehend besser zu regeln, indem expliziert wird, welche Beteiligten sich innerhalb welcher Fristen an wen mit Einwänden bzw. Beschwerden richten können, wie sichergestellt wird, dass alle Konfliktparteien gehört werden und wie, mit welchen Fristen und durch wen eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Dies schließt die Frage der Einräumung von Nachfristen – und der Kulanz bzw. Rigidität ihrer Überprüfung – bei der Nichterfüllung von Auflagen ein. Es sei hier auch nochmals auf die bereits angesprochene Notwendigkeit hingewiesen, die genaue Fristsetzung für die Aufgabenerfüllung bzw., im Fall der Versagung von Studiengängen, für die Einreichung des Antrags auf Aussetzung sowie erneuter Unterlagen zu definieren und entsprechend abzubilden. Zudem ist, wie ebenfalls bereits angesprochen, festzulegen, wie im Falle der Nichterfüllung von Auflagen und nicht erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Versagung vorgegangen wird.

Die Gespräche während der Begehung überzeugten die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter davon, dass die EUV in vielerlei Hinsicht ein hohes und innerhalb der Universitätsleitung, der Fakultäten und der Studierenden geteiltes Interesse an einer systematischen Weiterentwicklung des QMS hat. Die Größe der EUV hilft dabei, Einigkeit über angestrebte Veränderungen rasch und nachhaltig zu verbreiten. Mit der Idee der Weiterentwicklung ist der Anspruch verbunden, über Qualitätssicherung – im Sinne einer Evaluation wie bei einer internen Programmakkreditierung – hinaus ein an Qualitätsentwicklung und Aufbau einer nachhaltigen Qualitätskultur orientiertes System aufzubauen. Es besteht auch die Bereitschaft, das Leitbild gegebenenfalls Veränderungen zu unterziehen. Die Maßnahmen, die zur systematischen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements ergriffen werden, sind zwar vielfältig und einleuchtend, bisher aber auch zufälligen Einflüssen unterworfen und durch die derzeitige Personalkonstellation und den derzeitigen Kontext (etwa die mit dem Antrag auf Systemakkreditierung verbundenen Arbeiten) begünstigt. Die EUV könnte mittelfristig ein Konzept entwickeln und implementieren, wie die Weiterentwicklung der Qualitätskultur auch jenseits der Akkreditierungstätigkeit systematisch gewährleistet werden kann. Indikatoren für die Qualitätskultur könnten in der Bewertung der Verwaltungsprozesse oder in dem Aufbau von Personalentwicklungskonzepten bestehen, die nicht unmittelbar in Akkreditierungsprozessen analysiert werden. Das bereits implementierte Instrument des Qualitätszirkels könnte hierbei genutzt werden. Das Engagement der verschiedenen Stakeholder erweckte bei der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter den Eindruck, dass Qualitätsthemen an der EUV hohen Stellenwert besitzen – womöglich wegen der intensiven Interaktion, die aufgrund der Größe der EUV gelebt werden kann und die zu einem sehr weitgehend geteilten Qualitätsverständnis führt. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter bestärkt daher die EUV, den Qualitätsgedanken auch unabhängig von Akkreditierungsthemen strategisch und im alltäglichen Umgang fortzuentwickeln. Unter den Zielen der EUV wurde von der Hochschulleitung und den Fakultäten die Arbeit

an einem neuen Personalentwicklungskonzept ausdrücklich genannt; Gestaltungsspielräume hierfür ergeben sich aus dem Status der Systemakkreditierung und dem Status als Stiftungsuniversität.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08.12.2009¹

Abschließend kann zu den Qualitätssicherungsprozessen und der Weiterentwicklungsbestrebungen des QMS festgehalten werden, dass die EUV mit dem gewählten partizipativen und diskursiven Weg zum Aufbau des QMS einen vielversprechenden Ansatz gewählt hat. Dabei sind die Aspekte der Akzeptanz und der langfristigen Ausrichtung des QMS besonders positiv hervorzuheben.

Hinsichtlich der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung gelangt die Gutachtergruppe zu folgenden Einschätzungen:

Kriterium 6.1 „Qualifikationsziele“: Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil definiert und veröffentlicht. Sie nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

Das Kriterium 6.1 „Qualifikationsziele“ ist erfüllt.

Kriterium 6.2 „Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre“: Die Hochschule nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet:

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören die realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Stu-

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013.

dierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten und sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen;

- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Berücksichtigung der Ergebnisse der internen Qualitätssicherung und die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

Das Kriterium 6.2 „Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre“ ist erfüllt.

Kriterium 6.3 „Hochschulinterne Qualitätssicherung“: Die Hochschule nutzt ein internes Qualitätssicherungssystem, das den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügt.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden,

- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

Das Kriterium 6.3 „Hochschulinterne Qualitätssicherung“ ist weitgehend erfüllt. (1) Um einheitliche Standards für die Akkreditierungsentscheidungen zu gewährleisten, ist die genaue Fristsetzung für die Auflagenerfüllung bzw., im Fall der Versagung von Studiengängen, für die Einreichung des Antrags auf Aussetzung sowie erneuter Unterlagen zu definieren und entsprechend abzubilden, außerdem, wie im Falle der Nichterfüllung von Auflagen und nicht erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Versagung vorgegangen wird. **(2)** Bei Bündelakkreditierungen ist darauf zu achten, dass alle zu begutachtenden Fachdisziplinen hinreichend durch Fachexpertise abgedeckt sind. In den Prozessbeschreibungen und Ausführungen zur Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern sind daher entsprechende Festlegungen zu treffen. **(3)** Es muss zudem sichergestellt und entsprechend in den Prozessbeschreibungen abgebildet werden, dass die Gutachterinnen und Gutachter in internen Akkreditierungsverfahren die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion haben. Hier können Formate genutzt werden, die von Begehungen vor Ort bis hin zu Online-Konferenzen reichen. **(4)** Die Universität muss eine Prozessbeschreibung für die Weiterentwicklung von Joint Programmes vorlegen, aus der die Spezifika der internen Akkreditierung dieser Studiengänge hervorgehen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Weise Gutachterinnen und Gutachter mit internationaler Expertise, möglichst mit einschlägigen Landeskenntnissen der Partnerregion, in die Begutachtung einbezogen werden.

Kriterium 6.4 „Berichtssystem und Datenerhebung“: Die Hochschule nutzt ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

Das Kriterium 6.4 „Berichtssystem und Datenerhebung“ ist weitgehend erfüllt, es müssen jedoch noch die bei Kriterium 6.3 angesprochenen Prozessbeschreibungen (**(1)** Definition Fristsetzungen bei Auflagenerfüllung und Versagung sowie Vorgehensweise / **(2)** Möglichkeit zum

Austausch der Gutachtergruppe / **(3)** hinreichende Fachexpertise bei Bündelakkreditierungen / **(4)** interne Akkreditierung von Joint Programmes) in vollständiger Form vorgelegt werden.

Kriterium 6.5 „Zuständigkeiten“: Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

Das Kriterium 6.5 „Zuständigkeiten“ ist erfüllt.

Kriterium 6.6 „Dokumentation“: Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Das Kriterium 6.6 „Dokumentation“ ist erfüllt.

Kriterium 6.7 „Kooperationen“: Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Diese Regelung findet auch Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen (Joint Programmes). Sie gilt auch für nationale Studiengänge, die eine Option anbieten, die einem Joint Programme entspricht. Bestehen Widersprüche zwischen den nationalen Vorgaben der beteiligten Partnerländer, gilt Ziff. 1.5.3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorstand der Stiftung die Entscheidung auf Antrag der Hochschule trifft.

Das Kriterium 6.7 „Kooperationen“ ist weitgehend erfüllt, wie in Kriterium 6.3. bereits aufgeführt, muss jedoch noch eine Prozessbeschreibung für die Weiterentwicklung von Joint Programmes vorgelegt werden, aus der die Spezifika der internen Akkreditierung dieser Studiengänge hervorgehen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Weise Gutachterinnen und Gutachter mit internationaler Expertise, möglichst mit einschlägigen Landeskenntnissen der Partnerregion, in die Begutachtung einbezogen werden.

IV Empfehlungen an die Akkreditierungskommission von ACQUIN

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für Studium und Lehre der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/O. mit folgenden **Auflagen**:

1. Um einheitliche Standards für die Akkreditierungsentscheidungen zu gewährleisten, ist die genaue Fristsetzung für die Aufgabenerfüllung bzw., im Fall der Versagung von Studiengängen, für die Einreichung des Antrags auf Aussetzung sowie erneuter Unterlagen zu definieren und entsprechend abzubilden, außerdem, wie im Falle der Nichterfüllung von Auflagen und nicht erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Versagung vorgegangen wird.
2. Bei Bündelakkreditierungen ist darauf zu achten, dass alle zu begutachtenden Fachdisziplinen hinreichend durch Fachexpertise abgedeckt sind. In den Prozessbeschreibungen und Ausführungen zur Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern sind daher entsprechende Festlegungen zu treffen.
3. Es muss sichergestellt und entsprechend in den Prozessbeschreibungen abgebildet werden, dass die Gutachterinnen und Gutachter in internen Akkreditierungsverfahren die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion haben. Hier können Formate genutzt werden, die von Begehungen vor Ort bis hin zu Online-Konferenzen reichen.
4. Die Universität muss eine Prozessbeschreibung für die Weiterentwicklung von Joint Programmes vorlegen, aus der die Spezifika der internen Akkreditierung dieser Studiengänge hervorgehen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Weise Gutachterinnen und Gutachter mit internationaler Expertise, möglichst mit einschlägigen Landeskenntnissen der Partnerregion, in die Begutachtung einbezogen werden.

Zur Weiterentwicklung des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- In den Berichten der internen Akkreditierung sollten Empfehlungen und Auflagen ausführlicher formuliert und begründet werden. Hierbei sollte auch stärker ein Bezug zu den Kriterien des Akkreditierungsrates hergestellt werden.
- Studentische Mitglieder haben in der KIA eine Amtszeit von einem Jahr. Die Universität sollte daher für die studentischen Vertreter/innen und Vertreter in der KIA besondere Maßnahmen der Schulung und Vorbereitung auf die Aufgaben entwickeln, um auch bei dem Wechsel der studentischen Vertreter eine kontinuierliche Arbeit der Kommission sicherzustellen.

- Durch geeignete Festlegungen in der „Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre“ sollte Rollenkonflikten von Mitgliedern der KIA vorgebeugt werden. Insbesondere sollten Verhaltens- und Abstimmungsregeln für KIA-Mitglieder definiert werden, die selbst Vertreterin und Vertreter eines zu akkreditierenden Studiengangs sind.
- In den internen Akkreditierungen sollte ein Gespräch zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern und ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden der zu begutachtenden Studiengänge, z. B. im Rahmen einer Online-Konferenz oder Begehung vor Ort, vorgesehen werden.
- Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten nicht ausschließlich studentische Gutachterinnen und Gutachtern für die interne Akkreditierung benannt werden, die selbst in dem zu begutachtenden und akkreditierenden Studiengang studieren.
- Für die Akkreditierung von Joint Programmes sollte eine Festlegung getroffen werden, ob die Hochschule die Möglichkeit der Begutachtung nach den Vorgaben des „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ in das interne Qualitätssicherungssystem aufnimmt.

V Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN

1 **Beschlussfassung**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasst die Akkreditierungskommission am 27. März 2017 einstimmig den folgenden Beschluss:

Das interne Qualitätssicherungssystem der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Bereich Lehre und Studium wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- Um einheitliche Standards für die Akkreditierungsentscheidungen zu gewährleisten, ist für den Fall der Versagung von Studiengängen die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Aussetzung zu definieren und entsprechend abzubilden. Zudem ist analog zum bereits abgebildeten „Procedere im Falle von Auflagen“ das „Procedere im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens“ abzubilden.
- Bei Bündelakkreditierungen ist darauf zu achten, dass alle zu begutachtenden Fachdisziplinen hinreichend durch Fachexpertise abgedeckt sind. In den Prozessbeschreibungen und Ausführungen zur Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern sind daher entsprechende Festlegungen zu treffen.
- Es sind externe Studierende von außerhalb der Hochschule in die interne Akkreditierung einzubeziehen.

Für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Auch in den Prozessleitfaden bzw. in die Prozessbeschreibung für die interne Akkreditierung sollte aufgenommen werden, dass bei Joint Programmes Gutachterinnen und Gutachter mit internationaler Expertise, möglichst mit einschlägigen Landeskenntnissen der Partnerregion, in die Begutachtung einbezogen werden müssen.
- In den Berichten der internen Akkreditierung sollten Empfehlungen und Auflagen ausführlicher formuliert und begründet werden. Hierbei sollte auch stärker ein Bezug zu den Kriterien des Akkreditierungsrates hergestellt werden.
- In den internen Akkreditierungen sollte ein Gespräch zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern und ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden der zu begutachtenden Studiengänge, z.B. im Rahmen einer Online-Konferenz oder Begehung vor Ort, vorgesehen werden.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird das interne Qualitätssicherungssystem im Bereich Lehre und Studium bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von i.d.R. 12 höchstens 24 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

2 Auflagenerfüllung

Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasst die Akkreditierungskommission auf ihrer Sitzung am 26. September 2017 den folgenden Beschluss:

Die Auflagen sind erfüllt. Die Akkreditierung des internen Qualitätssicherungssystems der Universität Frankfurt (Oder) im Bereich Lehre und Studium wird bis zum 30. September 2023 verlängert.